

Münchenzulage / Jobticket

Wer viel für München leistet, muss sich München auch leisten können: Die Münchenzulage verdoppeln!

Antrag Nr. 14-20/A 05288 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Vorländer vom 01.05.2019

Kostenloses Job-Ticket für städtische Bedienstete

Antrag Nr. 14-20/A 05317 von Herrn BM Manuel Pretzl vom 07.05.2019

Verdoppelung der Münchenzulage – Höhere Einkommensstufen gerecht anpassen!

Antrag Nr. 14-20/A 05328 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 08.05.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 15056

4 Anlagen

Nr. 1: Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 05288 vom 01.05.2019

Nr. 2: Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 05317 vom 07.05.2019

Nr. 3: Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 05328 vom 08.05.2019

Nr. 4: Örtliche Tarifvereinbarung A 35 (i.d.F. der Änderungsvereinbarung
Nr. 1 vom 10.07.2017)

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 06.06.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit den als Anlage 1 und Anlage 3 beigefügten Anträgen wird die Verwaltung beauftragt, die Vorschläge der MünchenSPD Stadtratsfraktion und der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN ROSA LISTE hinsichtlich der Regelungen zur München- bzw. Ballungsraumzulage umzusetzen.

Mit dem als Anlage 2 beigefügten Antrag der CSU Fraktion im Münchner Stadtrat soll für die städtischen Beschäftigten ein kostenloses Jobticket eingeführt werden.

1. München- bzw. Ballungsraumzulage

1.1 Münchenzulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München

Vorbemerkung

Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände besteht keine tarifvertragliche Regelung über die Gewährung einer ergänzenden Fürsorgeleistung (München- bzw. Ballungsraumzulage). Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) hat seinen Mitgliedern bisher empfohlen, den entsprechenden Tarifvertrag des Freistaates Bayern¹ (der inhaltlich im Wesentlichen den beamtenrechtlichen Regelungen, vgl. Ziffer 1.2, entspricht) freiwillig anzuwenden. Lediglich die Landeshauptstadt München hat für ihre Beschäftigten einen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen.

1.1.1 Historie

Einen ersten Vorstoß zur Einführung einer Münchenzulage unternahm die Landeshauptstadt München bereits Ende 1989 mit dem Ziel, eine Zulage zwischen 100,00 DM und 300,00 DM monatlich zahlen zu wollen, um notwendiges Personal überhaupt noch rekrutieren zu können. Beabsichtigt war, dies durch Abschluss eines Tarifvertrages rechtlich abzusichern. Die Bemühungen der Landeshauptstadt München haben überregionale Beachtung gefunden. Das Bundesinnenministerium hatte seinerzeit angekündigt, in den Ballungsräumen München, Stuttgart, Frankfurt, Düsseldorf und Hamburg für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10 eine Zulage in Höhe von 140,00 DM monatlich zuzüglich 40,00 DM Kinderbetrag zahlen zu wollen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.03.1990 wurde die Einführung der Münchenzulage für Angestellte und Arbeiter rückwirkend zum 01.03.1990 beschlossen. Eine Auszahlung bereits zu diesem Termin war jedoch nicht möglich. Sowohl von Seiten des KAV Bayern und des Bayerischen Finanzministeriums als auch von Gewerkschaftsseite wurde der Beschluss kritisiert, da darin eine gravierende Ungleichbehandlung zwischen den städtischen Angestellten und Arbeitern auf der einen Seite und den Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten und Arbeitern des Freistaates auf der anderen Seite gesehen wurde. Erst als im Juni 1990 zwischen dem Freistaat Bayern, dem KAV Bayern und der Gewerkschaft (ÖTV) eine der Ankündigung des Bundesinnenministeriums entsprechende Rahmenvereinbarung zur Zahlung eines Zuschlags zum Ausgleich hoher Lebenshaltungskosten ab dem 01.08.1990 ausgehandelt wurde, kamen die örtlichen Tarifvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt München und der Gewerkschaft (ÖTV) formell zustande. Mit den örtlichen Tarifvereinbarungen A 33 und A 34 (jeweils vom 22.06.1990), denen der KAV Bayern mit Schreiben vom 19.07.1990 – ausdrücklich unter Zurückstellung erheblicher Bedenken – zugestimmt hatte, wurde die städtische Münchenzulage mit Wirkung vom 01.08.1990 zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten im Ballungsraum München eingeführt.

Die Münchenzulage setzt sich seither aus zwei Komponenten zusammen:

Die öTV A 33 regelte den sog. **Grundbetrag** für alle städtischen Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte bis einschließlich Vergütungsgruppe IVb BAT (Bundes-Angestelltentarifvertrag). Dies entsprach weitgehend der Entgeltgruppe 9 nach

¹ Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern (TV-EL).

TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst). Die Höhe des Grundbetrages richtete sich grundsätzlich nach der jeweiligen Eingruppierung und der individuellen Altersstufe (aus dem BAT) und betrug bei der Einführung zwischen 140,00 und 150,00 DM. Die maßgeblichen Beträge des Grundbetrags der Münchenzulage änderten sich zu dem Zeitpunkt und in der Weise, wie sich Änderungen der BAT- bzw. BMT- G II- Tabellenwerte ergaben (sog. Dynamisierung). Der Mindestbetrag betrug bei Einführung des TVöD im Jahr 2005 103,12 Euro; der Höchstbetrag betrug 105,95 Euro (ehemalige Arbeiter erhielten einheitlich 107,15 Euro).

Die öTV A 34 regelte den sog. **erweiterten Sozialzuschlag**. Danach erhielten städtische Angestellte der Vergütungsgruppen X bis II (dies entspricht im Wesentlichen den heutigen Entgeltgruppen 1 bis 13 TVöD) sowie Arbeiterinnen und Arbeiter, die Anspruch auf einen Sozialzuschlag oder Ortszuschlag für ein anspruchsberechtigendes Kind hatten, neben dem Ortszuschlagsteil für Kinder bzw. dem entsprechenden Sozialzuschlag zusätzlich einen sog. erweiterten Sozialzuschlag in Höhe von 40,00 DM für jedes berücksichtigte Kind (Stand bei Einführung des TVöD im Jahr 2005: 20,45 Euro).

Die Tarifvereinbarungen A 33 und A 34 stellten auf das Vorgängerrecht zum TVöD und damit auf die Vergütungs- /Lohnstrukturen des BAT bzw. BMT- G II ab. Sie waren nicht unmittelbar mit den Regelungen und Begrifflichkeiten des TVöD vergleichbar. Die damit im Vollzug einhergehenden Probleme (z.B. Rückgriff auf altes Recht, keine Dynamisierung möglich) machten Anpassungen erforderlich. Seit 01.Juli 2011 regelt daher die örtliche Tarifvereinbarung Nr. A 35 (öTV A 35) die Gewährung der Münchenzulage für die Tarifbeschäftigten der Landeshauptstadt München. Der Stadtrat hat dem Abschluss dieser Tarifvereinbarung mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses bzw. der Vollversammlung vom 18.05.2011 zugestimmt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. [08- 14/V 06571](#)). Diese Neufassung diente allein der Anpassung an die Systematik des TVöD, der Regelungsumfang wurde nicht erweitert. Die öTV A 35 bewegt sich damit nach wie vor im Rahmen der Genehmigung, die der KAV Bayern anlässlich des Abschlusses der örtlichen Tarifvereinbarungen A 33 und A 34 ausgesprochen hatte.

Eine weitere Anpassung der Regelungen zur Münchenzulage wurde aufgrund der Neuen Entgeltordnung zum TVöD, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, erforderlich. Insbesondere wegen der Aufteilung der Entgeltgruppe 9 in die neuen Entgeltgruppen E 9a, E 9b und E 9c bestand Anpassungsbedarf bei der öTV A 35. Mit Beschluss vom 10./17.05.2017 (Sitzungsvorlage Nr. [14-20/V 08553](#)) hat der Stadtrat der Tarifierung der erforderlichen Änderungen zugestimmt. Auch hier erfolgte weder eine Ausweitung der Leistungen noch des Kreises der Berechtigten. Es handelte sich dabei lediglich um redaktionelle Änderungen. Die Genehmigung des KAV Bayern aus dem Jahr 1990 war damit ebenfalls nicht berührt.

1.1.2 Aktuell geltende Regelungen und Beträge

Die örtliche Tarifvereinbarung A 35 (öTV A 35) gilt für alle Tarifbeschäftigten, Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Landeshauptstadt München,

die unter den Geltungsbereich des TVöD², des TVAöD oder des TVPöD fallen. Sie gilt auch für die von der Landeshauptstadt München angebotenen Studiengänge Bachelor of Arts, Bachelor of Science und Bachelor of Laws wie auch das Erziehungsdienst-vorpraktikum.

Bestandteile der Münchenzulage sind der Grundbetrag und ggf. der Kinderbetrag.

- Den Grundbetrag erhalten alle TVöD-Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 mit E 9c, S 1 mit S 14 und P 5 mit P 12 sowie die in § 1 der öTV A35 genannten Auszubildenden, Studenten und (Erziehungsdienstvor-) Praktikanten.
- Den Kinderbetrag erhalten TVöD-Beschäftigte der Entgeltgruppen E 1 mit E 13, S 1 mit S 18 und P 5 mit P 16 sowie die in § 1 der öTV A 35 genannten Auszubildenden, Studenten und (Erziehungsdienstvor-) Praktikanten.
Voraussetzung für die Gewährung des Kinderbetrages ist der tatsächliche Bezug des Kindergeldes.

Grund- und Kinderbetrag nehmen an den TVöD-Entgelterhöhungen teil (Dynamisierung). Stand Juni 2019 gelten folgende Werte:

- Grundbetrag:
 - Vom 01.04.2019 bis 29.02.2020 beträgt der Münchenzulage-Grundbetrag 133,87 € / Auszubildende bzw. Studenten: 66,95 €.
 - Ab dem 01.03.2020 beträgt der Münchenzulage-Grundbetrag 135,16 € / Auszubildende bzw. Studenten: 67,59 €.
- Kinderbetrag:
 - Vom 01.04.2019 bis 29.02.2020 beträgt der Münchenzulage-Kinderbetrag 25,55 €.
 - Ab dem 01.03.2020 beträgt der Münchenzulage-Kinderbetrag 25,80 €.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Münchenzulage anteilig.

1.1.3 Regelung der Münchenzulage durch Tarifvertrag

Veränderungen in der öTV A 35 sind nur im Wege von Tarifverhandlungen möglich. Die Landeshauptstadt München ist aufgrund ihrer Mitgliedschaft beim KAV Bayern u.a. verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was diesem zuwiderläuft; zu Forderungen, wenn sie grundsätzlicher Natur sind oder sich auf übertarifliche Leistungen beziehen, vor einer Entscheidung die Stellungnahme des KAV Bayern einzuholen und auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten, soweit der KAV Bayern hierzu keine ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall oder in bezirklichen Tarifverträgen erteilt hat (vgl. § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 der [KAV-Satzung](#)).

² Der Kr-Bereich wird in der öTV A 35 nicht explizit genannt, ist aber mit erfasst - auch die "Kr-Beschäftigten" unterliegen dem TVöD. Wenn alle Voraussetzungen der öTV A 35 vorliegen erhalten die städtischen „Kr-Beschäftigten“ die Leistungen der öTV A 35. Über die Kr-Anwendungstabelle (Anlage E zum TVöD-K/B) ist ersichtlich, welche Kr-Entgeltgruppen anspruchsberechtigt sind. Für den Münchenzulage-Grundbetrag sind dies die Kr-Entgeltgruppen 3a mit 9d und für den Münchenzulage-Kinderbetrag sind alle Kr-Entgeltgruppen dem Grunde nach anspruchsberechtigt (soweit auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind).

Für wesentliche inhaltliche Änderungen der öTV A 35, die über den Rahmen der Genehmigung des KAV Bayern aus dem Jahr 1990 hinausgehen, ist daher eine Befassung des KAV Bayern und dessen Zustimmung zur beantragten Maßnahme (hier: Aufnahme von Verhandlungen mit ver.di) erforderlich.

Der KAV-Hauptausschuss kann gegen ein Mitglied, das gegen seine in § 5 festgelegten Pflichten verstößt und trotz schriftlicher Beanstandung die getroffenen Maßnahmen nicht aufhebt, eine Ordnungsstrafe verhängen (§ 18 der KAV-Satzung) und ggf. ein Ausschlussverfahren einleiten (§ 18 Abs. 1 und Abs. 4 der KAV-Satzung).

1.1.4 Anträge auf Erhöhung der Münchenzulage

Die MünchenSPD spricht sich in ihrem Antrag für eine Verdoppelung der aktuellen Beträge aus. Hierauf aufbauend fordert der Antrag der DIE GRÜNEN ROSA LISTE Stadtratsfraktion neben der Verdoppelung der Münchenzulage für untere und mittlere Einkommen auch eine entsprechende anteilige Zulage für höhere Einkommensgruppen.

Die Münchenzulage als städtische Regelung findet im TVöD als bundesweit geltende Regelung keine Entsprechung. Die Zahlung weiterer Leistungen wirkt sich daher unmittelbar auf die Entgeltstruktur aus, ohne dass dies von den Stufenbeträgen der Entgelttabellen des TVöD berücksichtigt werden kann.

Höhergruppierungen können aufgrund des damit verbundenen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Münchenzulage-Grundbetrages daher zu Einkommensverlusten führen. Um diesen Verwerfungen entgegen zu wirken, enthält bereits die derzeit geltende Tarifvereinbarung eine Regelung, mit der ein möglicher Nachteil ausgeglichen wird (§ 5 öTV A 35). Aktuell beziffern sich mögliche Höhergruppierungsverluste auf Beträge von bis zu höchstens 33,46 Euro (z.B. beträgt der Einkommensverlust bei einer Höhergruppierung von E 9c Stufe 2 nach E 10: 0,34 €; bei einer Höhergruppierung von S 14 Stufe 4 nach S 15: 33,46 €), die mittels tarifierter Zulage ausgeglichen werden (vgl. § 5 der öTV A 35). Jede Erhöhung des individuellen Gesamtentgeltes wird auf die Ausgleichszulage in voller Höhe angerechnet und führt insoweit zu deren Abschmelzung.

Eine Verdoppelung der Münchenzulage für die unteren und mittleren Einkommensgruppen, unter Beibehaltung der derzeitigen Anspruchsvoraussetzungen, verschärft naturgemäß die Situation bei Höhergruppierungen an den jeweiligen Übergängen bzw. Schnittstellen zu den Entgeltgruppen E 10 und S 15. Die Einkommensverluste würden nahezu mit jeder entsprechenden Höhergruppierung einhergehen und sich auf Beträge von bis zu 167,33 Euro pro Monat beziffern. Diese Einkommensverluste werden zwar schon bisher durch die oben genannte Regelung ausgeglichen, also auf „Null“ gesetzt, jedoch führt die Abschmelzung dieser Zulage dazu, dass die betroffenen Beschäftigten ggf. über Jahre hinweg nicht von Einkommenszuwächsen (z.B. Tarifruhen, Stufenaufstieg) partizipieren. Dies wirkt sich nachteilig auf die Motivation zur Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit mit entsprechend mehr an Verantwortung aus.

Die Schnittstellenproblematik besteht solange, wie eine Beschränkung auf bestimmte

Entgeltgruppen innerhalb der Tabelle vorgenommen wird. Würde auch in den höheren Einkommensgruppen eine Münchenzulage gewährt, können Einkommensverluste bei Höhergruppierung abgedeckt und vermieden werden. Es ist daher folgerichtig, auch für die höheren Entgeltgruppen eine finanzielle Leistung vorzusehen.

1.1.5 Verdoppelung der Münchenzulage und Einbeziehung der höheren Entgeltgruppen

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Schnittstellenproblematik einerseits und der Tatsache andererseits, dass auch in den bisher nicht berechtigten Entgeltgruppen die Lebenshaltungskosten im Großraum München zu tragen sind, soll folgendes Modell in die Tarifverhandlungen eingebracht werden:

A) Verdoppelung:

Festlegung des Grundbetrages auf 270,00 Euro für alle bisherigen Anspruchsberechtigten (vgl. § 3 Abs. 1 der öTV A 35) bzw. auf 140,00 Euro für Auszubildende und Studierende (vgl. § 3 Abs. 2 der öTV A 35) – dies wird der beantragten Verdoppelung gerecht.

B) Einbeziehung der höheren Entgeltgruppen:

Für alle bisher nicht anspruchsberechtigenden TVöD-Entgeltgruppen (z.B. ab E 10 bzw. S 15) wird ein Grundbetrag in Höhe von 135,00 Euro tarifiert. Entsprechende Verwerfungen aufgrund von Höhergruppierungen an den Schnittstellen (von E 9c nach E 10 bzw. nach S 15) werden damit wieder auf ein vertretbares Maß reduziert. Die Konstellationen, in denen Höhergruppierungsverluste eintreten, vermindern sich erheblich und beschränken sich zudem auf einen Betrag von bis zu höchstens 34,59 Euro (zum Vergleich: bis zu 167,33 Euro bei der „bloßen“ Verdoppelung des Grundbetrages für die bisher Anspruchsberechtigten). Für entsprechende Höhergruppierungskonstellationen wäre damit gewährleistet, dass die Betroffenen nicht von Einkommenszuwächsen ausgeschlossen werden. Die Bereitschaft zur Übernahme verantwortungsvollerer Tätigkeiten wird damit gestärkt.

Der oben beschriebenen Intention entsprechend wird für den Münchenzulage-Kinderbetrag für alle bisher Anspruchsberechtigten (vgl. § 4 der öTV A 35) ein monatlicher Kinderzuschlag i.H.v. 50,00 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind tarifiert (aktuell: 25,55 €); im Übrigen TVöD-Bereich i.H.v. 25,00 Euro.

Ausschluss der Dynamisierung/Nachwirkung, Befristung

Die Münchenzulage ist aktuell dynamisch gestaltet (vgl. § 7 öTV A 35), somit hat jede Entgeltanpassung auch unmittelbare Auswirkungen auf die Betrags- und somit Kostenhöhe. Die mit dem dargestellten Modell einhergehenden deutlichen Einkommensverbesserungen über alle Entgeltgruppen hinweg rechtfertigen im Kontext mit den für die Landeshauptstadt München damit verbunden höheren Personalkosten bis auf weiteres eine statische Ausgestaltung der Münchenzulage. Dies gibt zudem auch haushaltsrechtliche Planungssicherheit.

Aufgrund der deutlichen Kostensteigerung ist der Abschluss einer zunächst befristeten Tarifregelung, bzw. alternativ die Vereinbarung eines Ausschlusses der Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) im Falle einer Kündigung der Regelung, sachgerecht.

1.1.6 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Beschäftigte des Eigenbetriebes Münchner Stadtentwässerung fallen seit 2006 unter den Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Sie sind nicht vom Geltungsbereich der Münchenezulage erfasst (§ 1 öTV A 35). Grund dafür ist, dass mit der Überleitung der Arbeitnehmer/-innen der Münchner Stadtentwässerung (MSE) von BAT und BMT-G II in den Geltungsbereich des TV-V die bis dahin gezahlte Münchenezulage bei der Berechnung des Vergleichsentgeltes mit einbezogen bzw. berücksichtigt wurde.³ Der Wegfall rechtfertigte sich dadurch, dass sich aufgrund der im Vergleich zum TVöD höheren Tabellenwerte des TV-V ohnehin eine höhere Bezahlung ergab, die die zusätzliche Gewährung Münchenezulage zum damaligen Zeitpunkt entbehrlich machte.

Mit der Verdoppelung bzw. Neueinführung der Münchenezulage auch für höhere TVöD-Einkommensgruppen ist zu prüfen, ob sich daraus auch ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die TV-V-Beschäftigten ergibt.

1.1.7 Darstellung der Kosten⁴

Aktuelle Kosten

Ausgehend von den aktuell geltenden Werten und den derzeitigen Anspruchsberechtigten (Stand: 05/2019) betragen die von der Landeshauptstadt München zu tragenden Gesamtkosten für die Münchenezulage (Grundbetrag und Kinderbetrag) **aktuell** insgesamt 3.059.614,93 € pro Monat. Sie stellen sich wie folgt dar:

	Anzahl Personen	Aktuelle Arbeitgeber-Gesamtkosten (incl. pauschale Berücksichtigung der Sozialversicherungsabgaben sowie Beiträgen zur Zusatzversorgung)
Grundbetrag (Basis: 133,87 € bzw. 66,95 €)	17.997 + 1.765 Nachwuchskräfte	2.608.509,92 € 150.836,82 €
Kinderbetrag (Basis: 25,55 € pro Kind)	7.071 + 67 Nachwuchskräfte	297.044,46 € 3.223,73 €
		3.059.614,93 €

Die jährlichen Gesamtkosten der Münchenezulage betragen **aktuell** somit ca. 36,72 Millionen Euro.

Kosten bei verdoppelter Münchenezulage

Bei einer Verdoppelung der Münchenezulage, würden sich - ausgehend von den aktuellen Kosten – die zusätzlichen Gesamtkosten auf weitere ca. 36,72 Millionen Euro pro Jahr

³ Zur München-Zulage wurde in § 2 des Überleitungstarifvertrags vom 30.06.2006 Folgendes geregelt: War das berechnete erhöhte Überleitungsentgelt geringer als das bisherige Entgelt mit Leistungen aus öTV A 33 und A 34, wurde das Entgelt um den fehlenden Differenzbetrag erhöht (§ 2 Abs. 1). Der Kinderbetrag aus der A 34 wurde im Falle der Schlechterstellung als persönliche Zulage berücksichtigt (§ 2 Abs. 2).

⁴ Unberücksichtigt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen der Zuschussgewährung an nichtstädtische Bereiche, die ihr Personal unter Beachtung des Besserstellungsverbot bezahlen.

belaufen. Die jährlichen Gesamtausgaben betragen damit dann ca. 73,44 Millionen Euro. Die Münchenezulage ist derzeit dynamisch ausgestaltet (vgl. § 7 öTV A 35). Jede Entgeltanpassung hat damit auch unmittelbare Auswirkungen auf die Betrags- und somit Kostenhöhe.

Kosten des Modellvorschlags

Ausgehend von der Zahl der Anspruchsberechtigten zum Stand Mai 2019 stellen sich die prognostizierten Kosten für das unter Ziffer 1.1.5 vorgeschlagene Modell wie folgt dar:

1. Grundbetrag: 270,00 € für alle **bereits bisher** Anspruchsberechtigten
(140,00 € für Auszubildende und Studierende)

Kinderbetrag: 50,00 € pro Kind

	Anzahl Personen	Aktuelle Arbeitgeber-Gesamtkosten (incl. pauschale Berücksichtigung der Sozialversicherungsabgaben sowie Beiträgen zur Zusatzversorgung)
Grundbetrag (Basis: 270 € bzw. 140 €)	17.997 + 1.765 Nachwuchskräfte	5.261.051,49 € 315.417,90 €
Kinderbetrag (Basis: 50 € pro Kind)	7.071 + 67 Nachwuchskräfte	581.298,17 € 6.308,65 €
		6.164.076,21 €

2. Grundbetrag: 135,00 € für alle TVöD-Beschäftigten, die **bisher nicht** vom Geltungsbereich der öTV 35 erfasst sind
(ab E 10, S 15)

Kinderbetrag: 25,00 € pro Kind

	Anzahl Personen	Aktuelle Arbeitgeber-Gesamtkosten (incl. pauschale Berücksichtigung der Sozialversicherungsabgaben sowie Beiträgen zur Zusatzversorgung)
Grundbetrag (Basis: 135 €)	5.534	835.208,42 €
Kinderbetrag (Basis: 25 € pro Kind)	244 (mit jeweils durchschnittl. 1,5 Kindern)	11.759,24 €
		846.967,66 €

Bei diesem Modell betragen die monatlichen Gesamtkosten ca. 7,01 Millionen Euro, pro Jahr damit ca. 84,13 Millionen Euro. Dies bedeutet nach Abzug der bisherigen Ausgaben für die Münchenezulage (36,72 Millionen Euro) einen Mehraufwand von **47,41 Millionen Euro**. Aufgrund der statischen Ausgestaltung führen Entgelterhöhungen nicht zu weiteren

Folgekosten.

1.2 Ballungsraumzulage für Beamtinnen und Beamte

Die städtischen (Tarif-) Regelungen zur Münchenezulage (öTV A 35) gelten nicht für Beamtinnen und Beamte. Rechtsgrundlage für die mögliche Gewährung einer ergänzenden Fürsorgeleistung (sog. München- bzw. Ballungsraumzulage) ist Art. 91 Abs. 1 BayBesG i.V.m. Art. 94 BayBesG.

Die Ballungsraumzulage stellt im kommunalen Bereich eine freiwillige Leistung des jeweiligen Dienstherrn dar. Sie kann im nichtstaatlichen Bereich zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten im Verdichtungsraum München gewährt werden (Art. 94 Abs. 5 BayBesG). Die Landeshauptstadt München ist nicht frei in der Entscheidung, den Berechtigtenkreis auszuweiten oder die Ballungsraumzulage zu erhöhen, da hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe die staatlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben zwingend einzuhalten sind.

Für die Landeshauptstadt München wurde mit Beschluss des Ferienausschusses vom 16.08.1990 der Gewährung einer ergänzenden Fürsorgeleistung an die städtischen Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe der staatlichen Regelungen zugestimmt.

Da die beamtenrechtlichen Regelungen enger gefasst sind bzw. die Leistungen in Bezug auf die Ballungsraumzulage lange den Leistungen, die die Stadt ihren Tarifbeschäftigten gewähren kann, deutlich zurückstanden, hat sich die Stadt in der Vergangenheit mehrfach (z.B. anlässlich der Einführung des neuen Dienstrechts in Bayern) gegenüber dem Bayerischen Städtetag und dem Freistaat Bayern dafür eingesetzt, dass die Regelungen zur Ballungsraumzulage – insbesondere bezüglich der Höhe – angepasst werden.

Nachhaltige Verbesserungen, auch für die städtischen Beamtinnen und Beamten, stellen die im Juli 2015 vom Bayerischen Landtag beschlossene Dynamisierung sowie die mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2018 erfolgte Erhöhung der Ballungsraumzulage um 50 Prozent dar.

Die Ballungsraumzulage setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag zusammen. Der Grundbetrag⁵ beträgt aktuell 126,62 Euro (für Anwärter 63,30 Euro), der Kinderzuschlag beträgt 33,77 Euro.⁶

Vergleicht man heute die Leistungen der beamtenrechtlichen Ballungsraumzulage (Art. 94 BayBesG) mit denen der städtischen Münchenezulage für Tarifbeschäftigte (öTV A 35) ist festzustellen, dass – zurückzuführen insbesondere auf die Erhöhung der Ballungsraumzulage um 50 Prozent – beide Beschäftigtengruppen (Tarifbeschäftigte und Beamte) Leistungen in ähnlicher Größenordnung erhalten. Um diesen Gleichklang zu erhalten, sollten im Fall der Erhöhung der tariflichen Leistungen (öTV A 35) entsprechende Verbesserungen auch für die städtischen Beamtinnen und Beamten

⁵ Der Grundbetrag wird bei Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt.

⁶ Die Leistungen werden höchstens bis zum Erreichen der jeweils festgelegten Grenzbeträge gewährt (vgl. Art. 94 Abs. 3 BayBesG). Für den Grundbetrag liegt dieser bei 3.674,01Euro (für Anwärter: 1.333,26 Euro), für den Kinderzuschlag bei 5.111,67 Euro (für Anwärter bei 1.333,26 Euro).

angestrebt werden. Über eine entsprechende Initiative der Landeshauptstadt München wird im Rahmen der Beschlussfassung (Genehmigung) eines möglichen Tarifergebnisses informiert bzw. dann vom Stadtrat beschlossen; gleiches gilt auch für eine Aufforderung der Tarifpartner der städtischen Beteiligungsgesellschaften, für untere und mittlere Entgeltgruppen ebenfalls durch Anhebung der Münchenezulage die Einkommen von Beschäftigten in der kommunalen Daseinsvorsorge zu verbessern sowie die Gewährung von Zuschüssen an Zuschussnehmerinnen und -nehmer der Landeshauptstadt München.

2. Fahrkostenzuschuss / Jobticket

2.1 Sachverhalt

Die CSU-Stadtratsfraktion bat in ihrem Antrag vom 07.05.2019 um Prüfung, ob den städtischen Beschäftigten ein kostenloses Jobticket zur Verfügung gestellt werden kann. Ziel dieses Antrages ist es, die Landeshauptstadt München als Arbeitgeberin und die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs attraktiver zu gestalten. Letzteres hätte auch einen positiven ökologischen Effekt.

Die Überlassung eines kostenlosen Jobtickets stellt einen Zuschuss seitens der Landeshauptstadt München dar. Art. 99a BayBesG bietet den Kommunen die Möglichkeit, ohne Verletzung des sog. Besserstellungsverbots nach Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayBesG für den Beamtenbereich eigene Regelungen zur Gewährung von Fahrkostenzuschüssen zu treffen. Über Art. 101 BayBesG ist dies auch für den Tarifbereich möglich.

Seit 01.01.2019 sind Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gem. § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei.

Die Stadt gewährt derzeit bereits Fahrkostenzuschüsse über Art. 99a, 101 BayBesG für bestimmte Einkommensgruppen⁷ (Beschluss Nr. 14-20/V 09477 vom 23.11.2017). Für das Jahr 2018 beliefen sich die Ausgaben auf 2,43 Millionen Euro.

Für Nachwuchskräfte⁸ wurden mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 30.09.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 03623) eigene Regelungen getroffen, die bereits jetzt eine vollständige Erstattung der einschlägigen Fahrkosten im MVV-Tarifgebiet vorsehen.

Da Jobtickets eine umweltfreundliche Alternative zum eigenen PKW sind, räumen die derzeitigen städtischen Fahrkostenzuschussrichtlinien, soweit möglich, dem öffentlichen Nahverkehr Vorrang ein.

⁷ Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 3 bis A 9, Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E9a TVöD, Beschäftigte der Entgeltgruppen P5 bis P9 TVöD, Beschäftigte der Entgeltgruppen S2 bis S9 TVöD Anlage C, Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E7 TVV bzw bis zu einem entsprechenden Entgelt bei Anwendung anderer Tarifverträge

⁸ Beamtenanwärterinnen und -anwärter der 2. und 3. Qualifikationsebene, Auszubildende (Ausbildung mit Abschlüssen IHK/HWK oder nach dem Berufsbildungsgesetz - dazu gehören auch dem Berufsbildungsgesetz gleichgestellte Ausbildungslehrgänge, z.B. Auszubildende zur Lebensmittelüberwachungsbeamtin/Lebensmittelüberwachungsbeamten), dual Studierende der Landeshauptstadt München, bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten sowie bezahlte Volontärinnen und Volontäre, soweit das Entgelt auf der Basis der Entgeltgruppen E1 bis E9 ermittelt wird

2.2 Künftige Regelung

Variante 1

Mit dem Antrag der CSU-Fraktion erfolgt eine völlige Abkehr von der Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf bestimmte Einkommensgruppen. Dadurch soll nicht nur ein Anreiz geschaffen werden, auf den ÖPNV umzusteigen. Auch die Attraktivität der Landeshauptstadt München als Arbeitgeberin soll gestärkt werden.

Ziel dieses Antrages ist es auch, möglichst viele städtische Beschäftigte in den Genuss eines finanziellen Vorteils kommen zu lassen. Die Lohn- und Gehaltsstruktur ist im öffentlichen Dienst engen rechtlichen Grenzen unterworfen. Für die Landeshauptstadt München kommt erschwerend hinzu, dass die Lebenshaltungskosten hier relativ hoch sind. Die Möglichkeit der Gewährung von freiwilligen Arbeitgeberleistungen, und insbesondere von solchen, die allen Beschäftigtengruppen zugute kommen können, sollte deshalb genutzt werden. Da hier jedoch öffentliche Gelder verwendet werden, muss die Grundlage für eine solide Kostenschätzung geschaffen werden und die Kosten dürfen nicht in unbeschränkte Höhe steigen. Deshalb wurden die Kosten für eine „IsarCardJob“ im Abonnement mit jährlicher Zahlung als Grundlage und gleichzeitig Kostendeckelung herangezogen.

Da davon auszugehen ist, dass nahezu alle Beschäftigten eine solche Leistung in Anspruch nehmen werden, sind die Kosten im Blick zu behalten.

Da die aktiven Beschäftigten der Stadt München seit Jahren Jobtickets (IsarCardJob, DB Job-Ticket, MERIDIAN-Jobticket) nutzen können, ist es sinnvoll, diese als Grundlage für die Gewährung eines Zuschusses heranzuziehen und diesen auch nach oben zu begrenzen.

Im Folgendem gehe ich bereits von der neuen Tarifstruktur des MVV aus (Tarifzone M umfasst dabei das erweiterte Stadtgebiet, M-1 bedeutet Zone M + Ring 1, M-2 bedeutet Zone M + Ringe 1 bis 2 usw.). Nach der derzeitigen Verteilung der Hauptwohnsitze der Beschäftigten (Stand 30.04.2019) könnten damit über 90% eine Erstattung der kompletten Fahrkosten erhalten. Die verbleibenden unter 10 % der Beschäftigten erhielten immerhin einen Zuschuss. Dies würde zu Kosten von rund 25 Millionen Euro führen.

Auswertung der Beschäftigten des Gemeindehaushalts und der Eigenbetriebe zum 30.04.2019; Preise ab 15.12.2019:

Tarifzone	Anzahl der Beschäftigten aus dem Gemeindehaushalt und der Eigenbetriebe	Prozent	Preis pro IsarCardJob (jährliche Zahlung abzgl. 10 % Rabatt, zzgl. 9,84 € Servicepauschale)	Gesamtkosten für die aktiven Beschäftigten aus dem Gemeindehaushalt und der Eigenbetriebe
M (in München)	26.646	68 %	479,64 €	12.780.487,44 €
M-1	3.091	8 %	768,54 €	2.375.557,14 €
M-2	1.608	4 %	979,14 €	1.574.457,12 €
M-3	1.462	4 %	1.187,04 €	1.735.452,48 €

M-4	1.345	3 %	1.397,64 €	1.879.825,80 €
M-5	759	2 %	1.610,94 €	1.222.703,46 €
M-6 (und weiter)	4.094	10 %	1.824,24 €	7.468.438,56 €
Summe	39.005	100 %		29.036.922,00 €
abzüglich inaktive Beschäftigte, Quote 5 % (von 29.036.922,00 €)				1.451.846,10 €
abzüglich Fahrkostenzuschüsse, Zahlung für April 2019 (198.857,63 €) * 12 Monate				2.386.291,56 €
Geschätzte Jahreskosten				25.198.784,34 €

Variante 2

Eine derart umfangreiche Erstattungsregelung halte ich allerdings nicht für sachgerecht, weil dann für den Bereich M-6 die Wirkung der Leistung demjenigen in höherem Maß zu Gute kommt, dessen Wohnort weit außerhalb liegt. Dies erscheint mir wegen der dort in der Regel günstigeren Mietpreise unbillig. Anders sehe ich dies bezüglich Berufsgruppen, bei denen eine Mangelsituation vorliegt.

Ab 01.01.2020 sollen daher allen städtischen Beschäftigten, die sich in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befinden, auf Antrag, bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort die Kosten für eine „IsarCardJob“ für die Tarifzone M im Jahres-Abonnement mit jährlicher Zahlungsweise zuzüglich der anfallenden Servicepauschale als Fahrkostenzuschuss erstattet werden.

Beschäftigte in Berufen und Berufsgruppen, bei denen Schwierigkeiten bzw. zu erwartende Schwierigkeiten in der Personalgewinnung bzw. im Personalerhalt bestehen (Mangelberufe i.S. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte) sowie städtische Nachwuchskräfte⁹ erhalten darüber hinaus einen Zuschuss in Höhe der günstigsten Jahreskarte für den öffentlichen Personennahverkehr, höchstens bis zur Höhe der maximalen Kosten einer „IsarCardJob“ (M-6) im Jahres-Abonnement mit jährlicher Zahlungsweise zuzüglich der Servicepauschale.

Nach dieser Variante könnten damit ca. 80% eine Erstattung der kompletten Fahrkosten erhalten. Die verbleibenden 20 % der Beschäftigten erhielten immerhin einen Zuschuss. Dies würde zu Kosten von rund 19 Millionen Euro führen.

⁹ Beamtenanwärterinnen und -anwärter der 2. und 3. Qualifikationsebene, Auszubildende (Ausbildung mit Abschlüssen IHK/HWK oder nach dem Berufsbildungsgesetz - dazu gehören auch dem Berufsbildungsgesetz gleichgestellte Ausbildungslehrgänge, z.B. Auszubildende zur Lebensmittelüberwachungsbeamtin/Lebensmittelüberwachungsbeamten), dual Studierende der Landeshauptstadt München, bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten sowie bezahlte Volontärinnen und Volontäre, soweit das Entgelt auf der Basis der Entgeltgruppen E1 bis E9 ermittelt wird.

Geschätzte Kosten bei 37 % der Beschäftigten in Mangelberufen:

Tarifzone	Anzahl der berechtigten Beschäftigten aus dem Gemeindehaushalt und der Eigenbetriebe	Prozent	Preis pro IsarCardJob (jährliche Zahlung abzgl. 10 % Rabatt, zzgl. 9,84 € Servicepauschale)	Gesamtkosten für die aktiven Beschäftigten aus dem Gemeindehaushalt und der Eigenbetriebe
M (in München)	34.431	88 %	479,64 €	16.514.484,84 €
M-1	1.144	3 %	768,54 €	879.209,76 €
M-2	595	1,5 %	979,14 €	582.588,30 €
M-3	541	1,5 %	1.187,04 €	642.188,64 €
M-4	498	1 %	1.397,64 €	696.024,72 €
M-5	281	1 %	1.610,94 €	452.674,14 €
M-6 (und weiter)	1.515	4 %	1.824,24 €	2.763.723,60 €
Summe	39.005	100 %		22.530.894,00 €
abzüglich inaktive Beschäftigte, Quote 5 % (von 22.530.894,00 €)				1.126.544,70 €
abzüglich Fahrkostenzuschüsse an 2.967 Beschäftigte, Zahlung für April 2019 (198.857,63 €) * 12 Monate				2.386.291,56 €
Geschätzte Jahreskosten				19.018.057,74 €

Beschäftigten, die nach den bis 31.12.2019 geltenden Fahrkostenzuschussrichtlinien einen Zuschuss erhalten, wird Bestandsschutz gewährt. Sie können wählen, ob sie den Zuschuss in der bisherigen Form beibehalten oder einen Zuschuss nach den neuen Regelungen erhalten wollen.

Vor Einführung müssen geeignete Regelungen für den Vollzug durch entsprechende Anpassung der städtischen Fahrkostenzuschussrichtlinien getroffen werden (u.a. die Festlegung des anspruchsberechtigten Personenkreises, Verpflichtung zur Nutzung des ÖPNV, Ausnahmeregelungen zur bezuschussbaren KFZ-Nutzung, die Nutzung im Falle von Abwesenheiten, Nutzung für Dienstfahrten).

2.3 Kostentransparenz

Bei der Berechnung der Kosten wurden zunächst **alle** Beschäftigten zu Grunde gelegt, da eine Aussage zur tatsächlichen Inanspruchnahme nicht vorgenommen werden kann. Daraus wurde der Anteil der Beschäftigten in Mangelberufen ermittelt. Dieser beträgt ca. 37 %.

In Abzug gebracht wurden die Kosten für die inaktiven Beschäftigten (v.a. Beurlaubte). Dabei wurde von einer Quote von 5 % der Beschäftigten aus dem Gemeindehaushalt und der Eigenbetriebe ausgegangen. Aus Vereinfachungsgründen erfolgte der Abzug von der Summe der Kosten, ohne weitere Unterscheidung nach Wohnorten.

Darüber hinaus fallen durch den Vollzug dieses Beschlusses - durch die erheblich höhere Zahl der Zuschussberechtigten von ca. 3.000 (davon 1.600 Nachwuchskräfte, die zentral bearbeitet werden) auf theoretisch insgesamt gut 39.000 - zusätzliche Personalkosten an.

Variante 1

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	25.198.784,34 Euro ab 2020		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Varante 2

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	19.018.057,74 Euro ab 2020		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*.Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in

die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. In Zusammenhang mit der Gründung des IT-Referats werden sich Änderungen in den Finanzbeziehungen ergeben.

2.4 Finanzierung

Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die für die Anpassung der Regelungen zum Fahrkostenzuschuss zusätzlich erforderlichen Mittel i.H.v. bis zu 25,2 Millionen Euro zum Haushalt 2020 bei den zentralen Ansätzen des Personal- und Organisationsreferates anzumelden.

Die Verteilung auf die Teilhaushalte der Referate erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 nach Vorliegen der entsprechenden Auszahlungen.

2.5 Einbindung der Eigenbetriebe

Die Eigenbetriebe konnten auf Grund der engen zeitlichen Vorgaben nicht eingebunden werden.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei wird als Ergänzung nachgeliefert.

Die Beschlussvorlage musste, obwohl die geschäftsordnungsmäßigen Bearbeitungsfristen nicht abgelaufen sind, als Nachtrag in diese Sitzung eingebracht werden. Die mit den Anträgen Nr. 14-20/A 05288 vom 01.05.2019 und Nr. 14-20/A 05328 vom 08.05.2019 beantragten Änderungen bzw. Anpassungen der Regelungen zur städtischen Münchenezulage zum 01.01.2020 können nicht einseitig von der Landeshauptstadt München umgesetzt werden. Entsprechende Änderungen können nur im Wege von Tarifverhandlungen erfolgen, für deren Aufnahme die Landeshauptstadt München der Zustimmung des KAV Bayern bedarf. Die nächste Sitzung des KAV-Hauptausschusses ist bereits am 09.07.2019.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Haimo Liebich, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Tarifbeschäftigten der Landeshauptstadt München sollen ab dem 01.01.2020 zum Ausgleich der hohen Lebenshaltungskosten folgende, nicht dynamisierte, Zulagen erhalten:

Die bisherigen berechtigten Empfänger der Münchenezulage sollen ab 01.01.2020 folgende Beträge erhalten:

Grundbetrag: 270,00 Euro (140,00 Euro für Auszubildende und Studierende)
Kinderbetrag: 50,00 Euro pro Kind

Alle anderen Tarifbeschäftigten (TVöD) sollen ab 01.01.2020 folgende Beträge erhalten:

Grundbetrag: 135,00 Euro
Kinderbetrag: 25,00 Euro pro Kind

Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt und ermächtigt, beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) die Genehmigung zur Aufnahme von Tarifverhandlungen einzuholen und baldmöglichst eine entsprechende Tarifvereinbarung mit der Gewerkschaft ver.di abzuschließen, die dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Detailfragen sind im Büroweg zu bearbeiten.

3. Das Personal- und Organisationsreferat prüft im Einvernehmen mit der Münchner Stadtentwässerung, ob und inwieweit eine tarifliche Regelung zur Münchenezulage (Ziffer 2) auch für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverträge der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) Anwendung findet, getroffen werden soll.
4. Ab 01.01.2020 erhalten alle städtischen Beschäftigten, die sich in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befinden, auf Antrag, bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort die Kosten für eine „IsarCardJob“ für die Tarifzone M im Jahres-Abonnement mit jährlicher Zahlungsweise zuzüglich der anfallenden Servicepauschale als Fahrkostenzuschuss.

Beschäftigte in Berufen und Berufsgruppen, bei denen Schwierigkeiten bzw. zu erwartende Schwierigkeiten in der Personalgewinnung bzw. im Personalerhalt bestehen (Mangelberufe i.S. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte) sowie städtische Nachwuchskräfte erhalten darüber hinaus einen Zuschuss in Höhe der günstigsten Jahreskarte für den öffentlichen Personennahverkehr, höchstens bis zur Höhe der

maximalen Kosten einer „IsarCardJob“ (M-6) im Jahres-Abonnement mit jährlicher Zahlungsweise zuzüglich der Servicepauschale.

Beschäftigten, die nach den bis 31.12.2019 geltenden Fahrkostenzuschussrichtlinien einen Zuschuss erhalten, wird Bestandsschutz gewährt. Sie können wählen, ob sie den Zuschuss in der bisherigen Form beibehalten oder einen Zuschuss nach den neuen Regelungen erhalten wollen.

Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, die sich aus diesem Beschluss ergebenden Vollzugsregelungen im Büroweg zu treffen und anzupassen, insbesondere durch entsprechende Änderung der Fahrkostenzuschussrichtlinien. Auch künftige Anpassungen der Vollzugsregelungen sind davon erfasst.

Die vor diesem Beschluss ergangenen Beschlüsse zum Thema Fahrkostenzuschüsse werden mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

5. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die erforderlichen Finanzmittel i.H.v. 19,02 Millionen Euro für den Haushalt 2020 anzumelden.
6. Die Anträge
Nr. 14-20/A 05288 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Vorländer vom 01.05.2019;

Nr. 14-20/A 05317 von Herrn BM Manuel Pretzl vom 07.05.2019;

Nr. 14-20/A 05328 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 08.05.2019
sind damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an die Gleichstellungsstelle für Frauen
an die örtliche Gleichstellungsstelle im POR/ POR-GL

zur Kenntnis.

Am